

Geschäftsordnung (GeschO) des Stadtrates der Großen Kreisstadt Emmendingen

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates, Vorsitz	1
§ 2 Fraktionen	1
§ 3 Sitzordnung	1
§ 4 Ältestenrat	1
§ 5 Rechtsstellung der Stadträtinnen/Stadträte	2
§ 6 Anfrage- und Unterrichtsrecht der Mitglieder des Stadtrates	2
§ 7 Amtsführung	2
§ 8 Pflicht zur Verschwiegenheit	2
§ 9 Vertretungsverbot	3
§ 10 Ausschluss wegen Befangenheit	3
§ 11 Öffentlichkeitsgrundsatz	4
§ 12 Einberufung des Stadtrates	4
§ 13 Tagesordnung	5
§ 14 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	5
§ 15 Vortrag, beratende Mitwirkung im Stadtrat	5
§ 16 Beratung der Verhandlungsgegenstände	6
§ 17 Redeordnung	6
§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 19 Sachanträge	8
§ 20 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	9
§ 21 Beschlussfassung durch Abstimmung	9
§ 22 Beschlussfassung durch Wahlen	10
§ 23 Offenlegung	10
§ 24 Schriftliches und elektronisches Verfahren	10
§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten	11
§ 26 Fragestunde	11
§ 27 Anhörung	11
§ 28 Beteiligungsforen	12
§ 28a Beteiligung der Beteiligungsforen	12
§ 28b Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	12
§ 29 Beteiligung des Ortschaftsrates	12
§ 30 Hausrecht des/der Vorsitzenden - Ordnungsbestimmungen	13
§ 31 Niederschriften über die Verhandlungen im Stadtrat	13
§ 32 Anerkennung der Niederschrift, Einwendungen und Recht auf Einsichtnahme	14
§ 33 Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates	14
§ 34 Auslegung der Geschäftsordnung	14
§ 35 Inkrafttreten	14

Geschäftsordnung (GeschO) des Stadtrates der Großen Kreisstadt Emmendingen

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Emmendingen gibt sich aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates, Vorsitz

1. Der Stadtrat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/ Vorsitzender und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte) - (§ 25 Abs. 1 GemO)
2. Ist diese/r rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die aus der Mitte des Stadtrates bestellte/n Stellvertreterinnen/Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz (§ 48 Abs. 1 GemO).
3. Der/die Vorsitzende handhabt die Ordnung während der Sitzungen des Stadtrates und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GemO, § 30 GeschO).

§ 2

Fraktionen

1. Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Stadtrats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen (§ 32 a Abs. 1 und 2 GemO).
2. Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens 2 Mitgliedern des Stadtrates. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Stadtrates mit. Die Gemeinde kann den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen (§ 32a Abs. 3 GemO).
3. Die Bildung, Änderung und die Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Namen der Fraktionssprecherin/des Fraktionssprechers, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und der weiteren Mitglieder sind dem/der Oberbürgermeister/in mitzuteilen.

§ 3

Sitzordnung

Die Sitzordnung wird vom Stadtrat nach jeder Stadtratswahl einvernehmlich neu festgelegt. Ist Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Stadtrat durch Mehrheitsbeschluss.

§ 4

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/ Vorsitzender und je einer/einem Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Die Fraktionen bestimmen die Mitglieder und Vertreter/innen aus ihrer Mitte selbst (§ 33 a GemO).
2. Der/die Oberbürgermeister/in unterrichtet den Ältestenrat frühzeitig über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung, insbesondere, wenn diese noch nicht reif sind für eine Beratung in den Ausschüssen. Der Ältestenrat hat nach Möglichkeit eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeitpunkt und Art der Behandlung herbeizuführen. Der Ältestenrat ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Der Ältestenrat berät den/die Oberbürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Stadtrates.

3. Der/die Oberbürgermeister/in beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der/die Vorsitzende kann jederzeit städtische Bedienstete zu einzelnen Angelegenheiten zur Beratung hinzuziehen.
5. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. Sie unterliegen dieser Geschäftsordnung nicht, mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit, der Beachtung des Vertretungsverbot und der Vorschriften über den Ausschluss wegen Befangenheit (§§ 8, 9 und 10).

§ 5

Rechtsstellung der Stadträtinnen/Stadträte

1. Die Stadträtinnen/Stadträte sind ehrenamtlich tätig. Der/die Oberbürgermeister/in verpflichtet die Stadträtinnen/Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten (§ 32 Abs. 1 GemO).
2. Die Stadträtinnen/Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden (§ 32 Abs. 3 GemO).

§ 6

Anfrage- und Unterrichtsrecht der Mitglieder des Stadtrates

1. Eine Fraktion, aber auch jedes Mitglied des Stadtrates kann an den/die Oberbürgermeister/in schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Mündliche Anfragen können in einer Sitzung nur nach Erledigung der Tagesordnung eingebracht werden. Die Anfragen sind entweder sofort mündlich oder innerhalb einer angemessenen Frist - spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen – von der/dem Vorsitzenden schriftlich zu beantworten. Dies gilt nicht bei geheimzuhaltenden Angelegenheiten i.S. des § 44 Abs. 3 Satz 3 der GemO (§ 24 Abs. 4 GemO).
2. Ausserhalb oder während einer Sitzung kann eine Fraktion oder ein Sechstel der Mitglieder des Stadtrates in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der/die Oberbürgermeisterin den Stadtrat unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller/innen vertreten sein (§ 24 Abs. 3 GemO).
3. Der/die Oberbürgermeister/in kann schriftliche Vorlage des Auskunftsbegehrens verlangen und die Auskunft auch schriftlich geben. Ein Viertel der Mitglieder des Stadtrates kann verlangen, dass in eine Aussprache eingetreten wird. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Satz 1 gilt nicht bei geheimzuhaltenden Angelegenheiten im Sinne von § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO.
4. Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren (§ 35 Abs. 2 GemO).

§ 7

Amtsführung

Die Stadträtinnen/Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohnerinnen/ Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Dem Vertreter/der Vertreterin sind auf Verlangen die Sitzungsunterlagen auszuhändigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des/der Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen (§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO).

§ 8

Pflicht zur Verschwiegenheit

1. Die Stadträte/Stadträtinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte/Stadträtinnen und die zur Beratung zugezogenen Einwohner/innen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der/die Oberbürgermeister/in von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 35 Abs. 1 Satz 4 GemO im Wortlaut bekanntgegeben worden sind (§ 17 Abs. 2, § 35 Abs. 2 GemO).

2. Stadträtinnen/Stadträte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstösst insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will (§§ 17 Abs. 2 GemO).

§ 9 Vertretungsverbot

1. Die Stadträtinnen/Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines/einer anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Stadtrat. Insbesondere darf ein/e dem Stadtrat angehörende/r Rechtsvertreter/in ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen. Das Vertretungsverbot gilt nicht für Bussgeldverfahren nach dem OWiG (§ 17 Abs. 3 GemO und VwV).
2. Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohnerinnen/Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in. Das Vertretungsverbot gilt nicht für das Bussgeldverfahren nach den OWiG (§ 17 Abs. 3 GemO und VwV).

§ 10 Ausschluss wegen Befangenheit

1. Ein/e Stadtrat/Stadträtin oder ein/e zur Beratung zugezogene/r Einwohner/in darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm/ihr selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - a) dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verlobten,
 - b) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen,
 - c) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder
 - d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person
(§ 18 Abs. 1 GemO und VwV)
2. Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat/die Stadträtin oder der/die zur Beratung zugezogene Einwohner/in
 - a) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die Stadträtin/der Stadtrat oder der/die zur Beratung zugezogene Einwohner/in deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 - b) Gesellschafter/in einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er/sie diesem Organ nicht als Vertreter/in oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört.
 - c) Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder nach Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter/in oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört.
 - d) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben oder sonst tätig geworden ist (§ 18 Abs. 2 GemO).
3. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GemO).
4. Die Stadträtin/der Stadtrat und die/der zur Beratung zugezogene Einwohnerin/Einwohner, bei der/dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des/der Betroffenen (Absatz 5) bei Stadträten/Stadträtinnen der Stadtrat, sonst der/die Oberbürgermeister/in (§ 18 Abs. 4 GemO).

5. Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss bei einer öffentlichen Sitzungen die Sitzung verlassen, d.h. sich dazu deutlich räumlich von dem Gremium entfernen, kann aber in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes bleiben. Bei einer nichtöffentlichen Sitzung muss der Betroffene den Sitzungsraum verlassen (§ 18 Abs. 5 GemO und Vwv).

§ 11 Öffentlichkeitsgrundsatz

1. Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten (§ 35 Abs. 1 S. 1 GemO). In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.
2. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordert (§ 35 Abs. 1 S. 2 GemO). Steht § 35 Abs. 1 S. 2 GemO nicht entgegen, können Vorberatungen in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen.
3. Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (§ 35 Abs. 1 S. 3 GemO).
4. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind in ihrem Wortlaut nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 S. 4 GemO).

§ 12 Einberufung des Stadtrates, Veröffentlichungen

1. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er soll mindestens einmal im Monat einberufen werden. In der Regel finden die Sitzungen des Stadtrates und des Technischen Ausschusses dienstags statt. Die Sitzungen des Hauptausschusses und des Kultur - und Sozialausschusses finden in der Regel donnerstags statt. Im übrigen gilt ein von der Verwaltung aufgestellter langfristiger Sitzungsplan (§ 34 Abs. 1 S. 2 GemO).
2. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Stadtrats gehören. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
3. Der/die Oberbürgermeister/in beruft den Stadtrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
4. Der Tagesordnung sind in der Regel Sitzungsdrucksachen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen, aus denen kurz der Sachverhalt, die Beurteilung des Sachverhalts durch die Verwaltung und ein Entscheidungsvorschlag der Verwaltung hervorgehen soll. Handlungsalternativen sind zu berücksichtigen. In einfach gelagerten Sachverhalten kann der Sachvortrag der Verwaltung auch mündlich erfolgen. Die Mitglieder des Stadtrates dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben. Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Stadtrates zugewandert sind. Durch geeignete Massnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten unbefugt offenbart werden. Sind die Massnahmen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.
5. In besonders gelagerten Fällen und wenn die Entscheidung unverzüglich herbeigeführt werden muss, kann der Stadtrat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden (§ 34 Abs. 2 GemO).

6. Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung innerhalb von 3 Werktagen fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den/die Oberbürgermeister/in als Einladung. Stadträte/Stadträtinnen, die bei der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
7. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind ortsüblich auf der städtischen Internetseite bekanntzugeben. Dies gilt nicht für die Einberufung einer Stadtratssitzung nach Abs. 5 und 6 (§ 34 Abs. 1 S. 7 GemO). Die in öffentlicher Sitzung des Stadtrats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

§ 13 Tagesordnung

1. Der/die Oberbürgermeister/in stellt für jede Sitzung eine Tagesordnung auf. In die Tagesordnung sind Beginn und Ort und alle Beratungsgegenstände, jeweils getrennt für die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung aufzunehmen. Soweit in der vorhergehenden Sitzung Tagesordnungspunkte nicht erledigt wurden, beginnt die darauffolgende Sitzung des Stadtrats mit diesen nicht erledigten Tagesordnungspunkten. Der Wortlaut der Tagesordnungspunkte ist so abzufassen, dass erkennbar ist, ob Beschluss gefasst werden soll oder nicht. Gegenstände des Offenlegungsverfahrens sind in der Tagesordnung gesondert aufzuführen.
2. Über die Art der Behandlung von schriftlichen oder mündlichen Anträgen, die von weniger als einem Viertel der Stadratsmitglieder unterzeichnet oder unterstützt werden, entscheidet der/die Vorsitzende nach Ermessen.
3. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte/innen ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates bzw. des zuständigen beschliessenden Ausschusses zu setzen, es sei denn, dass der Stadtrat bzw. beschliessende Ausschuss den gleichen Verhandlungsgegenstand bereits innerhalb der letzten 6 Monate behandelt hat (§ 34 Abs. 1 S. 4 GemO).
4. Für die in die Tagesordnung aufgenommenen Verhandlungsgegenstände fertigt die Verwaltung, soweit erforderlich, schriftliche Vorlagen, die den Mitgliedern des Stadtrates in der Regel mit der Tagesordnung zuzuleiten sind. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
5. Der/die Vorsitzende kann in dringenden Fällen schriftliche Nachträge zur Tagesordnung aufstellen, bei öffentlichen Sitzungen jedoch nur, wenn diese noch rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden können (§ 12 Abs. 7 GeschO).
6. Die Beratungsunterlagen für die nichtöffentlichen Sitzungen sind nur für die Stadträte/Stadträtinnen bestimmt. Über den Inhalt dieser Vorlagen ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist.
7. Der Vorsitzende ist berechtigt, Tagesordnungspunkte vor Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes einer Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Anträge. Auf Verlangen soll der Vorsitzende die Absetzung begründen (§ 34 Abs. 1 S. 1 und VwV).

§ 14 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

1. Der Stadtrat kann nur in einer ordnungsgemäss einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschliessen (§ 37 Abs. 1 GemO).
2. Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schliesst die Verhandlungen des Stadtrates. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Stadtrates oder aus anderen dringenden Gründen abgebrochen werden muss (§ 36 Abs. 1 GemO).

§ 15 Vortrag, beratende Mitwirkung im Stadtrat

1. Den Vortrag im Stadtrat hat der/die Oberbürgermeister/in. Er kann den Vortrag einem Beamten/in oder Angestellten der Stadt oder anderen Personen auf Verlangen übertragen (§ 33 Abs. 2 GemO).
2. Ortsvorsteher/innen können an den Verhandlungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen (§ 33 Abs. 1, § 71 Abs. 4 GemO).

3. Der/die Oberbürgermeister/in kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Stadtrats sachkundige Einwohner/innen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

§ 16

Beratung der Verhandlungsgegenstände

1. Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten. Nach 22.00 Uhr soll kein neuer Tagesordnungspunkt mehr aufgerufen werden. Im Einzelfall entscheidet der Stadtrat, welche Tagesordnungspunkte noch aufgerufen werden. Die Beratung vorher aufgerufener Punkte kann fortgeführt werden. Die Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes wird durch den Vortrag des/ der Vorsitzenden eingeleitet. Ist Verhandlungsgegenstand ein Antrag von Mitgliedern des Stadtrates, so wird der Antrag von den Antragstellenden begründet.
2. In öffentlichen Sitzungen kann über Verhandlungsgegenstände, die in der vor der Sitzung übersandten Tagesordnung nicht enthalten sind, nicht beraten und beschlossen werden. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stadtrates nachträglich auf die Tagesordnung gebracht werden.
3. Der Stadtrat kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, vertagen oder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern. Das Recht des/der Vorsitzenden, von sich aus die Tagesordnung zu ändern, bleibt unberührt (§ 13 Abs. 7 GeschO).
4. Ein durch abschliessenden Beschluss des Stadtrates erledigter Verhandlungsgegenstand darf nur dann auf die Tagesordnung einer erneuten Sitzung aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen bekannt sind oder neue entscheidungserhebliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen. Vor Eintritt in die erneute Beratung und Beschlussfassung muss das Vorliegen dieser Voraussetzungen vom Stadtrat ausdrücklich festgestellt werden.
5. Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
6. Der Stadtrat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schliessen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte/Stadträtinnen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.
7. Die Stellungnahme des Ortschaftsrates zu allen wichtigen Angelegenheiten und seine Vorschläge zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaften betreffen, werden von der Verwaltung geprüft und zum Beratungsgegenstand des Stadtrats und seiner Ausschüsse gemacht. Sie werden einschliesslich einer eventuellen Begründung den Gremien rechtzeitig mitgeteilt. Eine Mitteilung in Form einer Tischvorlage während der Sitzung sollte die Ausnahme sein und muss in diesen Fällen vom/von dem/der Ortsvorsteher/in bzw. seinem/r Stellvertreter/in mündlich vorgetragen und erläutert werden.
8. Über die Stellungnahmen bzw. die Vorschläge des Ortschaftsrates wird gesondert beraten und abgestimmt, wenn diese von der Beschlussempfehlung der Stadtverwaltung abweichen. Dem Ortschaftsrat wird das Ergebnis der Prüfung und der getroffenen Entscheidung mitgeteilt, wenn vom Stadtrat oder seinen Ausschüssen anderslautende Beschlüsse gefasst werden.

§ 17

Redeordnung

1. Nach der Berichterstattung eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, muss sich zu Wort melden. Der/die Vorsitzende ruft in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. Er/sie kann hierzu aus sachdienlichen Gründen abweichen, insbesondere um zunächst je eine/n Redner/in der Fraktionen zu Wort kommen zu lassen oder zur Vermittlung notwendiger Informationen und Berichtigung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge. Ein/e Teilnehmer/in an der Beratung darf das Wort ergreifen, wenn es ihm/ihr von der/dem Vorsitzenden erteilt worden ist. Zur Abkürzung der Aussprache kann vom Stadtrat im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden die Redezeit und/oder die Zahl der Redner/innen pro Fraktion begrenzt werden.
2. Ausser der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 18) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

3. Ein/e Redner/in darf nur von der/dem Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner/ihrer Befugnisse unterbrochen werden. Der/die Vorsitzende kann den/die Redner/in zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.
4. Kurze Zwischenfragen an den/die jeweilige/n Redner/in sind mit dessen/deren und des/der Vorsitzenden Zustimmung zulässig. Über den gleichen Gegenstand darf ein Mitglied nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Stadtrats mehr als zweimal sprechen.
5. Zu einer kurzen persönlichen Erklärung erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Stadtrats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner/innen richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung des Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden. Wortmeldungen, mit denen Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden, sind vorrangig zu berücksichtigen.
2. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Ausser dem/der Antragsteller/in und dem/der Vorsitzenden erhält je ein/e Redner/in der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte/ Stadträtinnen Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
3. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag auf Schluss der Aussprache
 - b) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - c) der Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung,
 - e) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten bzw.
 - f) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - g) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss, Ortschaftsrat oder an die Verwaltung zu verweisen. Der Beschluss kann dabei mit Aufträgen an die Verwaltung zur weiteren Entscheidungsvorbereitung verknüpft werden.
4. Ein Mitglied des Stadtrates, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge auf Schluss der Aussprache, Übergang zur Tagesordnung und Schluss der Redeliste nicht stellen (Abs. 3, Buchstaben a, b, und c).
5. Bei einem Antrag auf Schluss der Aussprache gibt der/die Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Die Abstimmung über einen Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen bzw. auf Schluss der Rednerliste (nach Absatz 3 Buchstaben b und c), ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion mindestens ein Mitglied und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte/ Stadträtinnen zur Sache gesprochen haben, es sei denn, dass auf die Wortmeldung verzichtet wird. Danach wird über den Antrag ohne Begründung und Verhandlung abgestimmt. Ein abgelehnter Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst wiederholt werden, wenn mindestens zwei Redner/innen erneut zur Sache gesprochen haben.
6. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor Sachanträgen (§ 19 GeschO) abgestimmt. Über diejenigen Geschäftsordnungsanträge, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, wird zuerst abgestimmt.

§ 19 Sachanträge

1. Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der/die Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich formuliert werden. Die Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass über sie als Ganzes mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.
2. Für Änderungs- und Ergänzungsanträge aus der Mitte des Stadtrates gilt Absatz 1 entsprechend. Über sie wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt die Beschlussempfehlung eines Ausschusses, der Verwaltung oder der Antrag des/der Vortragenden (in dieser Reihenfolge). Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
3. Im Zuge der Haushaltsberatungen können die Fraktionen **vor** der Einbringung des Haushaltsplanes schriftlich **Fraktionsanträge zum Haushalt (FA zum HH)** stellen, ohne einen Deckungsvorschlag benennen zu müssen. Die Frist zur Abgabe der FA zum HH teilt die Verwaltung bei der Aufstellung des Terminplanes für die Haushaltsberatung des jeweiligen Jahres mit.

Nach der Einbringung des Haushaltsplanes können die Fraktionen schriftliche **Haushaltsanträge (HH-Anträge)** stellen. Diese HH-Anträge sind – ebenfalls entsprechend der im Terminplan benannten Frist – mit einem Deckungsvorschlag gemäß folgender Matrix zu stellen:

3.1. Ergebnishaushalt

finanzielle Auswirkung HH-Antrag	mögliche Deckung
A. Erhöhung der Aufwendungen	1. Senkung von anderen Aufwendungen in gleicher Höhe 2. Erhöhung von Erträgen in gleicher Höhe
B. Reduzierung der Erträge	1. Erhöhung von anderen Erträgen in gleicher Höhe 2. Reduzierung von Aufwendungen in gleicher Höhe
Somit sind folgende Optionen für die Deckung im Ergebnishaushalt ausgeschlossen, da diese bei finanziellen Auswirkungen von HH-Anträgen gemäß A. und B. zu einer Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses führen würden:	
<ul style="list-style-type: none"> - Entnahme aus dem Finanzierungsmittelbestand - Senkung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit - Erhöhung von Einzahlungen aus Investitionstätigkeit - Kreditaufnahme 	

3.2. Finanzhaushalt

finanzielle Auswirkung HH-Antrag	mögliche Deckung (Reihenfolge analog § 78 GemO 'Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen')
C. Erhöhung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1. Senkung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in gleicher Höhe
D. Reduzierung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2. Erhöhung von Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in gleicher Höhe
	3. Erhöhung des Zahlungsmittelüberschusses des Ergebnishaushalts (aus lfd. Verwaltungstätigkeit) durch Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses infolge:
	3.1. Reduzierung von Aufwendungen im Ergebnishaushalt
	3.2. Erhöhung von Erträgen im Ergebnishaushalt
	4. Entnahme aus dem Finanzierungsmittelbestand
	5. Kreditaufnahme

4. Sachanträge, die **außerhalb der Haushaltsberatung** während des Haushaltsjahres gestellt werden, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den beschlossenen Haushalt der Gemeinde im laufenden Haushaltsjahr nicht unerheblich beeinflussen (**finanzwirksame Anträge**), müssen einen nach der dargestellten Matrix (§ 19 Ziff. 3.1 und 3.2) realisierbaren Vorschlag für die Aufbringung der zusätzlich erforderlichen Mittel enthalten.

§ 20

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

1. Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Stadtrat beschliesst durch Abstimmungen und Wahlen (§§ 21 und 22 GeschO, § 37 Abs. 5 GemO).
2. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 37 Abs. 2 GemO).
3. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 37 Abs. 2 S. 2 GemO).
4. Ist der Stadtrat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind (§ 37 Abs. 3 GemO).
5. Ist keine Beschlussfähigkeit des Stadtrates gegeben, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in anstelle des Stadtrates nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte/Stadträtinnen. Ist auch der/die Oberbürgermeister/in befangen, findet § 124 GemO (Bestellung eines Beauftragten) entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum/zur Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin bestellt (§ 37 Abs. 4 GemO).
6. Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des/der Oberbürgermeister/in (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KommWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrates/einer Stadträtin durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
7. Der/die Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

§ 21

Beschlussfassung durch Abstimmung

1. Vor der Abstimmung nennt der/die Vorsitzende zunächst die Anträge/ Beschlussempfehlung, über die beschlossen werden soll, und legt die Reihenfolge der Abstimmung fest. Erhebt sich über die Reihenfolge der Abstimmung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der/die Oberbürgermeister/in hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 37 Abs. 6 S. 2 und 3 GemO).

Der Stadtrat stimmt in der Regel offen durch Handheben ab (§ 37 Abs. 6 S. 1 GemO). Der/die Vorsitzende stellt, soweit erforderlich, die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung beim/bei der Vorsitzenden Zweifel, kann er/sie die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabetes.
3. Der Stadtrat kann auf Antrag des/der Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Stadtrates beschliessen, dass ausnahmsweise geheim abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach § 21 Abs. 2 GeschO.
4. Besteht eine Beschlussempfehlung oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so kann über jeden Teil besonders abgestimmt werden (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile des Beschlussvorschlages oder des Antrages abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über den Beschlussvorschlag oder Antrag insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).

§ 22

Beschlussfassung durch Wahlen

1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Der/die Oberbürgermeister/in hat Stimmrecht (§ 37 Abs. 7 S. 1 und 2 GemO).
2. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln, die vom/von der Vorsitzenden bereitzuhalten sind. Die Stimmzettel werden verdeckt, d.h. gefaltet oder in einem Umschlag abgegeben und in einem Behältnis gesammelt. Der/die Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe zweier vom Stadtrat bestellter Mitglieder das Wahlergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt. Die Abgabe eines unbeschriebenen Stimmzettels gilt als Stimmenthaltung. Stimmverweigerung ist der Stimmenthaltung gleichzusetzen. Bei der Wahl soll eine Wahlkabine bereitgehalten werden.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein/e Bewerber/in zur Wahl, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 1 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden (§ 37 Abs. 7 S. 3 - 7 GemO).
4. Die Stimmzettel sind von der/dem Vorsitzenden unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.
5. Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der/die Vorsitzende oder in seinem/ihrer Auftrag der/die Schriftführer/in stellt in Abwesenheit des/der zur Losziehung bestimmten Stadtrates/Stadträtin die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 23

Offenlegung

1. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und ausserhalb einer solchen geschehen.
2. Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Die Vorlage dazu wird während der Sitzung ausgelegt. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
3. Bei Offenlegung ausserhalb einer Sitzung wird allen Stadträten der Wortlaut des Beschlusses schriftlich oder elektronisch mitgeteilt mit dem Hinweis, dass die Vorlage auf dem Rathaus oder in einem sonstigen benannten Gebäude der Verwaltung aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen. Wird Widerspruch erhoben, ist der Gegenstand auf die Tagesordnung einer der nächsten Stadtratssitzungen zu setzen oder der/die Oberbürgermeister/in kann den Antrag zurückziehen.

§ 24

Schriftliches und elektronisches Verfahren

1. Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden.
2. Der Antrag mit Beschlusswortlaut, über den im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens beschlossen werden soll, muss allen Stadträten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb der gesetzten Frist widerspricht. Wird Widerspruch erhoben, ist der Gegenstand auf die Tagesordnung einer der nächsten Stadtratssitzungen zu setzen oder der/die Oberbürgermeister/in kann den Antrag zurückziehen.

§ 25

Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

1. Der Stadtrat entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in und unter Beteiligung des Personalrates über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der/die Oberbürgermeister/in ist zuständig, soweit ihm/ihr der Stadtrat die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört (§ 24 Abs. 2 GemO).
2. Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem/einer Angestellten oder Arbeiter/in (§ 37 Abs. 7 S. 8 GemO).

§ 26

Fragestunde

1. Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern/Einwohnerinnen und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Auf Verlangen des Vorsitzenden sind die Fragesteller/innen verpflichtet, ihren Namen und Adresse vor ihren Ausführungen anzugeben (§ 33 Abs. 4, 1. Halbsatz GemO).
2. Die Fragestunde findet am Beginn und am Schluss einer Sitzung statt.
3. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der/die Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, wird sie schriftlich beantwortet. Widerspricht der/die Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der/die Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 S. 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung (§ 33 Abs. 4, 2. Halbsatz GemO).
4. Eine Mehrfertigung der Antworten bei Fragen von allgemeinem Interesse wird den Fraktionen zugestellt.

§ 27

Anhörung

1. Der Stadtrat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Stadtrat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Stadtrat auf Antrag des/der Oberbürgermeisters/in, eines/einer Stadtrats / Stadträtin n oder betroffener Personen und Personengruppen.
2. Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Stadtrat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
3. Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Stadtrats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Stadtrat im Einzelfall. Der Antrag auf Anhörung ist in der Regel vor der Sitzung beim/bei der Vorsitzenden zu stellen.
4. Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Stadtrates eine neue Sachlage, kann der Stadtrat eine erneute Anhörung beschliessen, § 33 Abs. 4 GemO.

§ 28 Beteiligungsforen

1. Ein Beteiligungsforum dient der Beteiligung der Bürgerschaft an der Gestaltung der örtlichen Gemeinschaft. Dabei ist der Dialog zwischen der Bürgerschaft und der Stadtverwaltung das Ziel. Im Beteiligungsforen sind Mandats- und Entscheidungsträger nicht mitgliedsberechtigt.
2. Ein Beteiligungsforum wird durch Beschluss des Stadtrats gebildet und aufgelöst. In dem Beschluss zur Bildung wird der Zuständigkeits- und Wirkungsbereich des Beteiligungsforums sowie die als Ansprechpartner fungierende Verwaltungseinheit festgelegt.
3. Die Mitarbeit in einem Beteiligungsforum steht jedem/jeder Einwohner/in der Stadt Emmendingen offen; Auswärtige sollen einen Bezug zur Stadt glaubhaft machen.
4. Die Beteiligungsforen wählen aus ihrer Mitte einen/e Sprecher/in. Der/die Sprecher/in soll in Emmendingen wohnen.

§ 28a Beteiligung der Beteiligungsforen

1. Den Beteiligungsforen wird das Recht eingeräumt, sich an den Sitzungen des Stadtrats, der beschliessenden und beratenden Ausschüsse zu beteiligen, wenn eigene Vorschläge und Anträge in der Sitzung behandelt werden. Das Beteiligungsrecht wird vom Sprecher des Beteiligungsforums wahrgenommen. Sind Mitglieder eines Beteiligungsforums als sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern eines beratenden oder beschliessenden Ausschusses des Stadtrats berufen worden, wird das Beteiligungsrecht von diesen wahrgenommen. Im Rahmen der Beteiligung besteht ein Rede-, Vorschlags- und Anhörungsrecht.
2. Vorschläge und Anträge in Angelegenheiten eines Beteiligungsforums aus seinem Zuständigkeitsbereich, die in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder eines beschliessenden Ausschusses fallen, werden in den Sitzungen nur behandelt, wenn sie von dem/der Oberbürgermeister/in übernommen und auf die Tagesordnung gesetzt werden oder wenn sie von einem Viertel der Stadträte/-innen unterzeichnet sind.

§ 28b Beteiligung von Kinder und Jugendlichen

1. Die Stadt soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Stadt geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Stadt einen Jugendstadtrat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.
2. Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss von 50 in der Stadt wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Stadtrat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.
3. Wird eine Jugendvertretung nach Abs. 2 mit Zustimmung des Stadtrates errichtet, gelten hinsichtlich der Beteiligungen die Vorschriften der §§ 28, 28 a GemO entsprechend.
4. Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 29 Beteiligung des Ortschaftsrats

1. Die Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte sind in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen.

2. Bei Bedarf können Ortschaftsräte als sachkundige Einwohner berufen werden und an Sitzungen der beschliessenden und beratenden Ausschüsse sowie des Stadtrats teilnehmen, wenn in der Sitzung wichtige Belange der Ortschaften behandelt werden.
3. Stellungnahmen und Anträge des Ortschaftsrats zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaften, die in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder eines beschliessenden Ausschusses fallen, nimmt der/die Oberbürgermeister/in in die Tagesordnung des dafür zuständigen Ausschusses oder des Stadtrates auf.

§ 30

Hausrecht des Oberbürgermeisters - Ordnungsbestimmungen

1. Der/die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 36 Abs. 1 S. 2 GemO).
2. Der/die Vorsitzende kann Zuhörer, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen und, soweit erforderlich, aus dem Sitzungssaal verweisen. Zuhörer, die wiederholt die Ordnung gestört haben, können von einzelnen Sitzungen oder auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen werden.
3. Der/die Vorsitzende hat das Recht, Mitglieder des Stadtrates, welche die Verhandlungen stören oder persönlich verletzende Ausführungen machen, zur Ordnung zu rufen. Bei abschweifenden Ausführungen kann er den/die Redner/in anhalten, zum Verhandlungsgegenstand zu sprechen. Stadträte/Stadträtinnen können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstössen gegen die Ordnung vom/von der Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstössen gegen die Ordnung kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschliessen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner/innen, die zu den Beratungen zugezogen sind (§ 36 Abs. 1 und 3 GemO).

§ 31

Niederschriften über die Verhandlungen im Stadtrat

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates (Abs. 2) sind getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Niederschriften zu fertigen. Die Niederschrift wird vom/von der Schriftführer/in geführt. Sofern der/die Vorsitzende keine/n besondere/n Schriftführer/in bestellt, ist er/sie Schriftführer/in. Bei Beschlussfassung im Wege des schriftlichen und elektronischen Verfahrens (§ 24 GeschO) oder der Offenlegung (§ 23 GeschO) gelten Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bestimmung entsprechend.
2. Die Niederschriften müssen insbesondere enthalten:
 - a) Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) den Namen des/der Vorsitzenden
 - c) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - d) die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitgliedes des Stadtrates,
 - e) die Gegenstände der Verhandlung
 - f) die Beschlussvorschläge und sonstige Anträge,
 - g) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, soweit erforderlich auch das genaue Stimmergebnis,
 - h) in den Fällen, in denen eine relative oder qualifizierte Mehrheit für das Zustandekommen eines Beschlusses vorgeschrieben ist, den Nachweis, dass diese vorhanden war.
 - i) den Wortlaut der Beschlüsse in direkter Rede (§ 38 Abs. 1 S. 1 GemO).
3. Der/die Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird (§ 38 Abs. 1 S. 2 GemO).
4. Die Niederschrift ist ausser von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in von zwei Mitgliedern des Stadtrates, die an der gesamten Verhandlung und Beschlussfassung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Ist kein/e besondere/r Schriftführer/in bestellt, so unterzeichnet der/die Oberbürgermeister/in "als Vorsitzende/r und Schriftführer/in" (§ 38 Abs. 2 S. 1 GemO).
5. Die Aufzeichnung der Verhandlungen auf Tonträger zur Anfertigung der Niederschrift ist zulässig. Solche Aufzeichnungen sind nach Anerkennung der Niederschrift zu löschen.

§ 32

Anerkennung der Niederschrift, Einwendungen und Recht auf Einsichtnahme

1. Die Niederschrift ist dem Stadtrat in der Regel innerhalb eines Monats im Wege der Offenlegung in einer Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Stadtrates eine Mehrfertigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Sitzung zugesandt. Fertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Diese Niederschriften können innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung beim/bei der Schriftführer/in eingesehen werden (§ 38 Abs. 2 S. 2 GemO).
2. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens in der Sitzung, in der die Offenlegung erfolgt (Absatz 1) vorzubringen. Werden die Einwendungen vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der Schriftführer/in nicht als begründet angesehen, entscheidet der Stadtrat.
3. Die Mitglieder des Stadtrates haben jederzeit das Recht, in die Niederschriften über die öffentlichen und - sofern sie nicht befangen waren - nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht zu nehmen.
4. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnerinnen/ Einwohnern gestattet (§ 38 Abs. 2 S. 4 GemO).

§ 33

Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates

1. Die Geschäftsordnung des Stadtrates findet auf die beschliessenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Massgabe Anwendung:
 - a) Vorsitzende/r der beschliessenden Ausschüsse ist der/die Oberbürgermeister/in. Er/sie kann eine/n einer/ihrer Stellvertreter/innen, wenn alle Stellvertreter/innen verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat/ Stadträtin ist, mit seiner Vertretung beauftragen (§ 40 Abs. 3 GemO).
 - b) In die beschliessenden Ausschüsse können durch den Stadtrat sachkundige Einwohner/innen widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 40 Abs. 1 GemO).
 - c) Wird ein beschliessender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Stadtrat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Stadtrat ohne Vorberatung (§ 39 Abs. 5 S. 2 GemO).
 - d) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter/innen rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt auch der/die Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter/innen. Auf § 7 GeschO wird ergänzend verwiesen.
 - e) Am Beginn und am Ende jeder öffentlichen Sitzung ist ein Fragestunde durchzuführen (§ 25 GeschO).
2. Über die Einberufung von Ausschusssitzungen erhalten die Mitglieder des Stadtrates, die nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind, eine Einladung zur Kenntnisnahme. Ist die einzuberufende Ausschusssitzung nichtöffentlich, kann die Benachrichtigung lediglich unter Angabe der Tagesordnung (Verhandlungsgegenstände ohne Sitzungsunterlagen) erfolgen.
3. Die Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, an allen Sitzungen auch der Ausschüsse teilzunehmen, denen sie nicht angehören. Sie können am Sitzungstisch Platz nehmen. An der Beschlussfassung und Beratung dürfen sie aber nicht teilnehmen, an der Beratung insoweit, als aus dem Kreis der Ausschussmitglieder keine Einwendungen erhoben werden.

§ 34

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat/Ausschuss.

§ 35

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.02.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Emmendingen, den 01.02.2023

gez. Schlatterer, Oberbürgermeister